

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Wittichenau

(Verwaltungskostensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), letzte Änderung 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) folgende Satzung in seiner Sitzung am 18.08.2010 beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kosten für Amtshandlungen; Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Die Stadt Wittichenau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG sind gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
 2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
 3. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne von § 5 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
Die Mindestgebühr beträgt 5 €. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Zuwiderhandlungen können nach § 26 SächsVwKG geahndet werden.

§ 4 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 € zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 10 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Entstehung der Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, bei mehreren Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Kosten sind an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückgehalten werden.

§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist auf alle Amtshandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau vom 18.12.2001 und deren 1. Änderungssatzung vom 03.11.2003 sowie das zugehörige Kostenverzeichnis außer Kraft.

Wittichenau, 20.08.2010

Udo Popella
Bürgermeister

Anlage zur
Satzung der Stadt Wittichenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 20.08.2010
(Verwaltungskostensatzung)

- Kostenverzeichnis -

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Auskünfte aus amtlichen Akten und Büchern, Einsichtgewährung in amtliche Akten und Bücher	5,00 bis 50,00 €
1.1	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne)	kostenfrei
2.	Genehmigungen, Anordnungen, Befreiungen oder Abnahmen aufgrund von Gesetzen, Satzungen, Rechtsverordnungen o.ä.	5,00 bis 500,00 €
2.1	Sanierungsgenehmigung (je nach Höhe der Kosten)	2,50 € je T€ mindestens aber 30,00 €, höchstens 500,00 €
2.2.	Kaufvertragsgenehmigungen im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB	15,00 €
2.3.	Abnahme einer privaten Wasserzähleranlage, die für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist	20,00 €
2.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5,00 bis 150,00 €
3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
4.	Fristverlängerungen , wenn der Fristablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung nach Nr. 2 erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
5.	Beglaubigungen von Unterschriften, Siegeln, Kopien, Abschriften u.ä.	5,00 bis 50,00 €
6.	Bescheinigungen	5,00 bis 50,00 €
6.1.	Vorkaufsrechtsanfrage nach BauGB	15,00 €

6.2.	Spendenbescheinigungen	kostenfrei
7.	Fundsachen (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	mindestens 5,00 €
7.1.	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes
7.2.	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreib- und Kopiergebühren	
8.1	Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde	5,00 bis 40,00 €
8.2.	Kopien	
8.2.1.	je Seite DIN A 4	0,50 €
8.2.2.	bei größerem Format je Seite	1,00 €
9.	Rechtsbehelfe (Gebühren für Widerspruchsbescheide)	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) gegen Verwaltungsakte der Stadt Wittichenau in weisungs freien Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit der Widerspruch erfolglos bleibt und sich nicht etwas anderes aus §§ 4 und 11 SächsVwKG ergibt	1 ½ fache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr; Mindestgebühr 10,00 €
10.	Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind	
	Verwaltungsgebühr von	5,00 - 25.000,00 €
	Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.	

Wittichenau, 20.08.2010

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/10 am 27.08.2010; in Kraft getreten am 28.08.2010)